

Projektbedingungen Kultur:Erfahren

Fahrtkostenerstattungsmodell für Wege zu Kunst und Kultur
im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

1. Projektgrundsätze

- 1.1. Das Mobilitätsprojektes „Kultur:Erfahren“ erstattet anteilig die Fahrtkosten für Gruppen zu den ausgewählten kulturellen Angeboten im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.
- 1.2. Der Projektträger ist der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON). Ihm obliegt die Prüfung der Anträge auf Fahrtkostenerstattung nach festgelegten Kriterien. Der Kooperationspartner ist der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.
- 1.3. Die Maßnahme wird finanziert durch Mittel des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien. Ein Rechtsanspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung besteht nicht. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit des Projektbudgets besteht keine Garantie, dass alle Anträge positiv beschieden werden können.
- 1.4. Das Projekt „Kultur:Erfahren“ läuft zunächst befristet vom **01.11.2024** bis zum **10.08.2025**. Eine Versteigerung des Projektes wird angestrebt.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1. Antragsberechtigt sind Kindertagesstätten, Horte, Schulen und soziale Einrichtungen, die hauptsächlich mit Kindern, Jugendlichen oder benachteiligten Gruppen arbeiten und ihren Sitz im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien (Landkreise Görlitz und Bautzen) haben. Kulturanbietende oder Einzelpersonen ohne Anbindung an eine dieser Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- 2.2. Kulturpartner sind die ausgewählten Kultureinrichtungen, die ihre Angebote schwerpunktmäßig im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien angesiedelt haben. Die Liste der Kulturpartner kann erweitert bzw. eingeschränkt werden. Eine aktuelle Liste ist auf der Webseite www.kulturerfahren.de zu finden. Zwischen den Kulturpartnern und dem ZVON als Projektträger wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

3. Art und Form der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt als Fahrtkostenerstattung. Die Fahrtkosten mit dem ÖPNV (Öffentlichen Personalverkehr), die nicht durch das Bildungsticket für Kinder und Jugendliche abgedeckt sind, können zu 100% erstattet werden. Die Fahrtkosten mit einem privaten Busunternehmen können anteilig erstattet werden.
- 3.2. Falls die Fahrt mit dem ÖPNV nicht möglich ist, wird die Erstattungshöhe anhand der zu erwartenden Buskosten (lt. Angebot) nach Abzug des Eigenanteils i. H. v. 5,00 EUR pro Person errechnet. Der aus der Anzahl der teilnehmenden Personen resultierende Eigenanteil ist verbindlich und von der Bildungseinrichtung zu tragen.

3.3. Entscheidend für die Bewilligung der Fahrtkosten mit dem privaten Busunternehmen ist die Begründung. Folgende Faktoren spielen eine Rolle:

- sehr große Gruppen (z.B. über 20 Personen)
- sehr weite Strecken (z.B. über 30 Kilometer)
- mehrere Umstiege und/oder längere Wartezeiten zwischen den Umstiegen
- längere oder unzureichend für Fußgänger gesicherte Strecken, die nur zu Fuß zurückgelegt werden könnten (z.B. zur nächsten Haltestelle)
- Alter oder besondere Bedarfe der Kinder (erschweren Fußwege und Umstiege zusätzlich)
- gesetzlich vorgegebener Betreuungsschlüssel
- sonstiges

4. Verfahren

4.1. Möchte eine Bildungseinrichtung das Programm „Kultur:Erfahren“ in Anspruch nehmen, klärt sie zunächst die Rahmenbedingungen mit der gewünschten Kultureinrichtung (Datum, Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden, ggf. Vermittlungsangebot). Die Liste der teilnehmenden Kultureinrichtungen ist auf der Webseite www.kulturerfahren.de zu finden.

4.2. Die Bildungseinrichtung reicht die Anfrage mittels Online-Formular ein. Das Formular ist auf der Webseite www.kulturerfahren.de zu finden. Eine Anfrage muss mindestens drei Wochen vor der geplanten Fahrt vorliegen.

4.3. Die Bildungseinrichtung erhält innerhalb von zwei Wochen eine Rückmeldung, ob die Fahrtkostenerstattung bewilligt wird. Das unkomplizierte Antragsformular wird individuell per E-Mail zugeschickt. Die Bildungseinrichtung berechnet die Fahrtkosten und holt ggf. die Vergleichsangebote von verschiedenen Busunternehmen ein. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist per E-Mail einzureichen.

Fahrten mit dem ÖPNV werden bevorzugt und zu 100 % erstattet. Ist die Fahrt mit dem ÖPNV nicht möglich, werden Fahrten mit einem privaten Busunternehmen anteilig erstattet, sodass die Teilnehmenden 5,00 € pro Person zahlen. Bei den Fahrten mit einem privaten Busunternehmen sind immer drei Vergleichsangebote von verschiedenen Unternehmen einzuholen – dabei können auch Absagen als Angebot gewertet werden.

4.4. Nach der Einreichung des vollständigen Antrages, erhält die Bildungseinrichtung eine Förderzusage. Die finale Höhe des Erstattungsbetrages steht erst nach Eingang der Teilnahmebestätigung fest, da sich der Erstattungsbetrag nach der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden richtet.

4.5. Nachdem die Fahrt stattgefunden hat, muss die Teilnahmebestätigung eingereicht werden. Es wird empfohlen die Teilnahmebestätigung während der Veranstaltung gemeinsam mit dem Kulturpartner auszufüllen und zu unterschreiben. Dies erspart nachträglich Aufwand und fördert einen zeitnahen Geldfluss.

Die Teilnahmebestätigung ist zusammen mit der Rechnung des Beförderungsunternehmens oder den ÖPNV-Tickets innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung zu übersenden. Dies erfolgt digital im PDF-Format an die folgende Adresse: info@kulturerfahren.de.

4.6. Für die anfallenden Fahrtkosten geht der Antragssteller in der Vorleistung. Erst nach Prüfung der Teilnahmebestätigung erfolgt die Auszahlung auf die Kontoverbindung des Antragstellers.

5. Sonstiges

5.1. Die Bildungseinrichtung trägt die Aufsichtspflicht und hat dementsprechend für ausreichend Betreuungspersonal zu sorgen.

5.2. Jegliche Abweichungen (z.B. Datum, Kosten, o. ä.), die nach einer Förderzusage entstehen, müssen mit dem Projektbüro abgestimmt werden. Ein bereits genehmigter Antrag kann nur nach Absprache mit den betroffenen Einrichtungen zurückgezogen werden. Eventuell daraus entstehende Kosten werden nicht durch das Projekt „Kultur:Erfahren“ übernommen.

5.3. Fahrten, deren Finanzierung eindeutig in die Zuständigkeit anderer Förderstellen fällt, sind von dem Programm ausgeschlossen.

